

Das **neue Rechnungslegungsrecht** wurde am 23. Dezember 2011 von der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verabschiedet und am 1. Januar 2013 mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren in Kraft gesetzt. Das Ziel dieser Revision war insbesondere die Stärkung der Minderheitenrechte, mehr Transparenz sowie eine einheitliche Regelung für alle Rechtsformen. Betroffen sind somit alle Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Einzelfirmen, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, aber auch Vereine, Stiftungen und Nonprofit-Organisationen.

**Neu ist nicht mehr die Rechtsform entscheidend, sondern die relative Grösse der Unternehmung.**

<b>Einzelfirmen, Personengesellschaften, Stiftungen, Vereine</b> ohne HR-Eintrag und Revisionsstellenpflicht ⇒ mit <b>Umsatz bis CHF 500'000</b>	Buchführung über Einnahmen und Ausgaben + <b>Darstellung der Vermögenslage</b> ⇒ <b>«Milchbüchleinrechnung»</b> ⇒ Abgrenzungen für den Abschluss ⇒ keine Revision
<b>Alle Gesellschaften bis</b> - CHF 20 Mio. Bilanzsumme - CHF 40 Mio. Umsatz - 250 Mitarbeitende	<b>Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes</b> ⇒ <b>Eingeschränkte Revision</b> ⇒ Opting out ist möglich
<b>Alle Gesellschaften ab</b> - CHF 20 Mio. Bilanzsumme - CHF 40 Mio. Umsatz - 250 Mitarbeitende	<b>Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes</b> ⇒ <b>Ordentliche Revision</b> ⇒ Zusätzliche Berichtspflichten (Lagebericht)

Um dem neuen Rechnungslegungsrecht zu entsprechen, veranlassten die Branchenverbände hotelleriesuisse und GastroSuisse zusammen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit eine Überarbeitung des Schweizer Kontenrahmens für die Hotellerie und Gastronomie. Dieser wurde von der Arbeitsgruppe unter der Leitung von hotelleriesuisse mit den Experten Anne Cheseaux, Hans Knobel, Melanie Fey-Eltschinger und Tanja Eltschinger nach den neuen Regelungen angepasst.

**Neue Ausgabe „Schweizer Kontenrahmen für die Hotellerie und Gastronomie“**



Seit April 2014 kann das neue Buch „Schweizer Kontenrahmen für die Hotellerie und Gastronomie“ bei hotelleriesuisse unter [www.hotelleriesuisse.ch/de/pub/services/know-how/kontenrahmen.htm](http://www.hotelleriesuisse.ch/de/pub/services/know-how/kontenrahmen.htm) bezogen werden.

## Was hat sich geändert?

Die neuen Bestimmungen sind im 32. Titel des Obligationenrechts enthalten. Die bisherigen Bestimmungen zur Rechnungslegung im Aktienrecht wurden nun aufgehoben. Neu sind die Grundsätze der Buchführung und Rechnungslegung in den Artikeln 957 bis 963 OR verankert. Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht wurden u.a. die Kriterien für die Buchführungspflicht geändert.

## Bilanz

Das Gesetz enthält neu eine Definition der Aktiven.

*„Aktiven sind Vermögenswerte, über welche aufgrund vergangener Ereignisse verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann.“*

Für diese Vermögenswerte gibt es eine Bilanzierungspflicht. Für alle anderen Positionen besteht ein Verbot zur Bilanzierung. Neu gehören zum Umlaufvermögen diejenigen Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu Flüssigen Mitteln oder anderweitig realisiert werden. Alle übrigen Aktiven werden im Anlagevermögen bilanziert.

Die Passiven werden in Fremd- und Eigenkapital unterteilt. Die Definition der Passiven lautet:

*„Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.“*

<b>Alte Rechnungslegung (Art. 663a OR)</b>	<b>Neue Rechnungslegung (Art. 959a OR)</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>Umlaufvermögen</b>
Flüssige Mittel und Wertschriften	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen sowie Aktiven mit Börsenkurs
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Andere Forderungen	Übrige kurzfristige Forderungen (neu gegenüber direkt und indirekt Beteiligten und Organe)
Vorräte	Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
Aktive Rechnungsabgrenzung	Aktive Rechnungsabgrenzungen

<b>Anlagevermögen</b>	<b>Anlagevermögen</b>
Finanzanlagen	Finanzanlagen (neu: Wertschwankungsreserve)
Beteiligungen	Beteiligungen
Sachanlagen	Sachanlagen
Immaterielle Anlagen	Immaterielle Werte
Nicht einbezahltes Aktienkapital	Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital
Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	Gründungskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden

<b>Fremdkapital kurzfristig</b>	<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Kurzfristige verzinsliche Finanzverbindlichkeiten
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten (neu gegenüber direkt und indirekt Beteiligten und Organe)
Passive Rechnungsabgrenzung	Passive Rechnungsabgrenzungen
Kurzfristige Rückstellungen	Kurzfristige Rückstellungen

<b>Fremdkapital langfristig</b>	<b>Langfristiges Fremdkapital</b>
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Langfristige verzinsliche Finanzverbindlichkeiten
Andere langfristige Verbindlichkeiten	Übrige langfristige Verbindlichkeiten
Langfristige Rückstellungen	Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen

## Anpassung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital erfährt bei der neuen Rechnungslegung einige Anpassungen. Anbei eine detaillierte Aufstellung im Vergleich zur alten Rechnungslegung:

<b>Alte Rechnungslegung (Art. 663a OR)</b>	<b>Neue Rechnungslegung (Art. 959a OR)</b>
Aktienkapital, Stammkapital, Genossenschaftskapital, Stiftungsvermögen	Aktienkapital, bzw. Gesellschafter- oder Stiftungskapital, ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien
Gesetzliche Reserven <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Reserve</li> <li>- Reserve für eigene Aktien</li> <li>- Aufwertungsreserve</li> </ul>	Gesetzliche Kapitalreserve Gesetzliche Gewinnreserve Freiwillige Gewinnreserve Gewinn- / Verlustvortrag
Andere Reserven	Unternehmensergebnis
Gewinn- / Verlustvortrag	Eigene Kapitalanteile als Minusposten (eigene Aktien)
Unternehmensergebnis	

## Erfolgsrechnung

Für die Darstellung der Erfolgsrechnung wird eine Mindestgliederung vorgeschrieben. Die Erfolgsrechnung kann gemäss Art. 959b Abs. 2 bis 4 OR als Produktions- oder Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.

Hotel-Kontenrahmen 1992	Produktions-Erfolgsrechnung
1. Betriebsertrag Warenertag (Restauration) Dienstleistungsertrag (Beherbergung) Übriger Betriebsertrag	1. Nettoerlöse aus Lieferungen & Leistungen
2. Warenaufwand	2. Bestandesänderungen
3. Dienstleistungsaufwand	3. Materialaufwand
4. Personalaufwand	4. Personalaufwand
5. Übriger Betriebsaufwand	5. Übriger betrieblicher Aufwand
= <b>Betriebsergebnis -I-</b>	6. Abschreibungen und WB Anlagevermögen
6. Aufwand Unternehmensleitung	7. Finanzaufwand und Finanzertrag
7. Anlageaufwand	8. Betriebsfremder Aufwand bzw. Ertrag
8. Mietertrag und Mietaufwand	9. a.o., einmaliger oder periodenfremder Erfolg
9. Abschreibungen	10. Direkte Steuern
10. Finanzertrag und Finanzaufwand	11. Jahreserfolg
11. Direkte Steuern	
12. a.o. Ertrag und a.o. Aufwand	
13. Jahreserfolg	

## Auswirkungen auf den Hotelkontenrahmen 1992

Im Kontenrahmen 1992 werden die Lohnkosten beispielsweise im direkten Personalaufwand, der oberhalb des Betriebsergebnis -I- liegt, sowie im Aufwand Unternehmensleitung dargestellt. Diese Reihenfolge entspricht nicht mehr der heutigen gesetzlichen Grundlage. Auch die direkten Steuern wurden bisher oberhalb der ausserordentlichen Positionen aufgeführt, was nicht mehr der gängigen Reihenfolge entspricht. Künftig muss nun definitiv auf den Hotelkontenrahmen 1992 verzichtet werden, da er nicht mehr gesetzeskonform ist.

**Der Kontenrahmen 1992 gilt nicht mehr!**

## Auswirkung auf den Hotelkontenrahmen 2006

**Die Kommissionen für die Buchungsplattformen werden neu auf das Konto 48030 Kommissionen Beherbergung verbucht.**

In der Gegenüberstellung zum Hotelkontenrahmen 2006 ändert sich insbesondere, neben den Anpassungen der Bezeichnungen in der Bilanz und dem veränderten Anhang, die Verbuchung der Kommissionen für Buchungsplattformen. Nach der neuen Rechnungslegung werden solche Gebühren wie beispielsweise für Booking.com, HRS.de etc. auf dem Konto 48030 Kommissionen Beherbergung (Kontengruppe Direkter Betriebsaufwand Beherbergung) verbucht. Bis anhin wurden diese Gebühren im übrigen Marketingaufwand in der Kontengruppe 60000 aufgeführt. Diese Anpassung hat ebenfalls Auswirkungen auf die Kennzahl GOI Beherbergung. Während früher die Kommissionen zwischen den Kennzahlen GOI und GOP ausgewiesen wurden, befinden sie sich neu in der Sparte Beherbergung.

## Anhang

Der Anhang dient der Ergänzung und Erläuterung der anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er muss zwingend von allen juristischen Personen und den meisten Personen- und Handelsgesellschaften erstellt werden und ist ein fixer Bestandteil der Jahresrechnung. Im Anhang werden Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind, aufgeführt. Weiterführend sind Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu den Bilanz- und den Erfolgsrechnungspositionen enthalten, die ein umfassenderes Bild des Betriebes sicherstellen. Im Obligationenrecht war der Anhang bisher im Art. 663b OR geregelt. Im Rahmen der Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts haben sich auch die Bestimmungen für den Anhang geändert. Seit 1. Januar 2013 ist der Anhang im Art. 959c OR geregelt. Die folgende Abbildung zeigt die Mindestangaben des Anhangs nach neuem und nach bisherigem Recht.

**Die Darstellung des Anhangs hat sich fast vollständig geändert.**

Alte Rechnungslegung (Art. 663b OR)	Neue Rechnungslegung (Art. 959c OR)
-	<b>Der Anhang enthält:</b> Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit nicht vom Gesetz vorgeschrieben
-	Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen
Gesamtbetrag der netto aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, wenn dadurch das Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird	Gesamtbetrag der netto aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, wenn dadurch das Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird
Andere vom Gesetz vorgeschriebene Angaben	Weitere vom Gesetz verlangte Angaben
	<b>Der Anhang enthält folgende Angaben, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:</b>
-	Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens
-	Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt
Jede Beteiligung, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage wesentlich ist	Firma, Rechtsform, Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, sowie Kapital- und Stimmenanteil
Erwerb, Veräusserung (inkl. Bedingungen) sowie Anzahl der gehaltenen eigenen Aktien, sei es durch die Gesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, an der eine Mehrheitsbeteiligung besteht	Anzahl der eigenen Anteile, die vom Unternehmen selbst und von Unternehmen, an denen es beteiligt ist, gehalten werden Erwerb und Veräusserung von eigenen Anteilen inkl. Bedingungen
Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten	Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasing- sowie Mietverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter	Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten
Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt	Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
-	Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeiten)
-	Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden
-	Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
	Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
Gründe, die zum vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben	Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben
Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der ausgegebenen Anlehensobligationen	Beträge, Zinssätze, Fälligkeiten und weitere Konditionen von ausstehenden Anlehensobligationen
Brandversicherungswerte der Sachanlagen	-
Gegenstand und Betrag von Aufwertungen	-
Betrag der genehmigten und bedingten Kapitalerhöhung	-
Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung	-
	<b>Zusätzliche Angabepflichten für Unternehmen, die der Rechnungslegung für grössere Unternehmen unterliegen</b>
-	Angaben zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren
-	Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen

Des Weiteren heisst es in Art. 959c Abs. 3 OR, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf die Erstellung eines Anhangs verzichten können, sofern sie nicht die Vorschriften für grössere Unternehmen, sprich die 20/40/250 Grenze, überschreiten. Mit der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht muss neu die Angabe über die Höhe der Brandversicherungswerte nicht mehr offengelegt werden. Die Risikobeurteilung muss bei einer eingeschränkten Revision ebenfalls nicht mehr im Anhang deklariert werden. Bei einer ordentlichen Revision wird diese im Lagebericht dokumentiert.

**Die Brandversicherungswerte müssen nicht mehr im Anhang angegeben werden.**

## Wann erfolgt die Umstellung?

Das Gesetz schreibt eine Anwendung des neuen Kontenrahmens ab 1. Januar 2015 vor, wobei eine vorzeitige Anwendung möglich ist. Die Hotelbetriebe müssen ihren ersten Jahresabschluss nach neuer Rechnungslegung daher wie folgt erstellen:

### Einzelabschlüsse:

Jahresbetriebe mit Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember	per 31.12.2015
Saisonbetriebe mit Geschäftsjahr 1. Mai bis 30. April	per 30.04.2016
Saisonbetriebe mit Geschäftsjahr 1. November bis 31. Oktober	per 31.10.2016

Bei der erstmaligen Anwendung der neuen Bestimmungen kann auf die Nennung der Vorjahreszahlen in der Jahresrechnung verzichtet werden. Wer die Vorjahreszahlen trotzdem ausweisen möchte, kann die Struktur des Vorjahres an die Anforderungen des neuen Rechnungslegungsrechtes anpassen, so dass die Stetigkeit gegeben ist oder das Vorjahr nach dem alten Rechnungslegungsrecht ausweisen und dies im Anhang der Jahresrechnung erwähnen.

**Empfehlung:** Treuhand Suisse empfiehlt die Vorjahreszahlen nach dem alten Rechnungslegungsrecht darzustellen und einen Vermerk im Anhang der Jahresrechnung vorzunehmen. Bei der Anpassung der Vorjahreszahlen nach dem neuen Rechnungslegungsrecht muss vermehrt mit Rückfragen seitens Steueramt gerechnet werden.

Die EAC Eltschinger Audit & Consulting AG ist überzeugt, dass der neue Schweizer Kontenrahmen für die Hotellerie und Gastronomie zu mehr Transparenz und zur feineren Steuerung führen wird. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umstellung der Buchhaltung damit ein reibungsloser Übergang vom bisherigen zum neuen Rechnungslegungsrecht gewährleistet werden kann.

Für Fragen sind wir gerne für Sie da.

Melanie Fey-Eltschinger      Tanja Eltschinger

### EAC Eltschinger Audit & Consulting AG

Florastrasse 13  
8800 Thalwil

Tel. 044 721 42 42  
Fax 044 721 42 43

[consulting@eac-eltschinger.ch](mailto:consulting@eac-eltschinger.ch)  
[www.eac-eltschinger.ch](http://www.eac-eltschinger.ch)